

## Zweigleisig heraus aus der Pandemie – die Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz und die Folgeänderungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Am Sonnabend, 24. April 2021, sind die von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten – gleichzeitig mit den dadurch notwendig gewordenen Änderungen in der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zukünftig fährt Niedersachsen im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen zweigleisig aus der Pandemie heraus.

- Die neuen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes greifen überall dort, wo an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom RKI veröffentlichten Inzidenzwerte von 100 pro 100.000 Bürgerinnen und Bürgern in sieben Tagen überschreiten und in denen die Verantwortlichen im Wege der Allgemeinverfügung diese Überschreitung festgestellt haben (im Folgenden = Hochinzidenzkommunen).
- Die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen enthält fast ausschließlich Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz unter 100.

Der Bund hat mit den Änderungen im IfSG seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 19 Grundgesetz wahrgenommen. In sehr viel größerem Ausmaß und mit sehr viel größerer Intensität als bisher regelt er im Detail Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, Betriebsschließungen und diverse Verbote. Diese Regelungen galten in Niedersachsen in weiten Teilen auch bislang bereits im Rahmen des § 18 a der Corona-Verordnung.

Inhaltlich werden über § 28 b IfSG insbesondere die folgenden Bereiche für Hochinzidenzkommunen neu geregelt

- Bei **privaten Zusammenkünften** der Mitglieder eines Haushaltes mit einer Person aus einem anderen Haushalt können zukünftig zugehörige **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** teilnehmen (bislang bis 6 Jahre).
- Vom 24. April 2021 an gelten in allen niedersächsischen Hochinzidenzkommunen **Ausgangsbeschränkungen**. Danach ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages nur in wenigen Ausnahmen gestattet. Körperliche Betätigung ist Einzelpersonen bis Mitternacht erlaubt.
- Im **Öffentlichen Nah- und Fernverkehr und im Fernverkehr** müssen zukünftig **FFP2-Masken** getragen werden. Einfache medizinische Masken reichen nicht mehr aus.
- Medizinisch, therapeutisch, seelsorgerisch oder pflegerisch nicht notwendige **körperliche Dienstleistungen** sind ab dem 24. April 2021 in Hochinzidenzkommunen untersagt. Lediglich das **Friseurhandwerk und Angebote der Fußpflege** bleiben unter strengen Auflagen erlaubt: Vorlage eines **negativen Corona-Testnachweises und FFP2-Maskenpflicht** für Dienstleister und Kunden. Da die entsprechende Bundesregelung in § 28 b Absatz 1 Satz 1 Ziffer 8 keine Gleichstellung von vollständig geimpften Personen mit getesteten Personen vorsieht, müssen auch geimpfte Personen einen negativen Test vorlegen.
- Alle ausnahmsweise geöffneten **Geschäfte** (Lebensmittel, Drogerien etc.) müssen die **Anzahl der Personen in ihren Räumlichkeiten begrenzen**: Läden mit einer Fläche von bis zu 800 qm Betriebsfläche dürfen pro 20 qm nur noch eine Kundin beziehungsweise einen Kunden ins Geschäft lassen. Ab 800 qm Betriebsfläche gilt eine Begrenzung von einer Kundin beziehungsweise einem Kunden je 40 qm.
- **Click & Meet** ist ab dem 24. April 2021 auch in Hochinzidenzkommunen **bis zu einer Inzidenz von 150** (RKI-Wert) zulässig. Über 150 ist nur ‚Click & Collect‘ möglich.
- Kontaktloser Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts bleibt zulässig, außerdem **Sport im Freien in kleinen Gruppen von höchstens fünf Kindern** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können die **Außengelände von botanischen und zoologischen Gärten**. Voraussetzung sind strenge Hygienekonzepte. Es muss vorher ein fester

Termin gebucht werden und vor dem Einlass ein negativer Corona-Testnachweis vorgelegt werden.

- **Freizeiteinrichtungen aller Art und auch Minigolfanlagen sind in Hochinzidenzkommunen zu schließen.**
- Nach § 28 b Absatz 3 IfSG **müssen allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen** in den Wechselunterricht übergehen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz der **Schwellenwert von 100 überschritten** wird. **Von dieser Regelung weicht Niedersachsen ab** und regelt in **§ 13 der Corona-Verordnung**, dass bei einem Überschreiten der 100er-Grenze an drei Tagen nur noch Grundschulen, Schulen für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der geistigen Entwicklung und Abschlussklassen im Wechselunterricht bleiben dürfen. Alle anderen müssen in den Distanzunterricht gehen.
- Auch in Niedersachsen gelten soll jedoch die Regelung, dass wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz **den Schwellenwert von 165 überschreitet**, ab dem übernächsten Tag für **allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen** die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt ist. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Dies ist in Niedersachsen für die **Abschlussklassen in der Grundschule**, also die **4. Klassen** in § 13 Absatz 2 Satz 4 erfolgt.